

Anerkennung und Bewertung ausländischer Bildungsabschlüsse und Berufsqualifikationen in Österreich

Statistik 2022/2023 und aktuelle Entwicklungen im Anerkennungsrecht
www.anlaufstelle-erkennung.at



Anlaufstelle
für Personen mit im Ausland erworbenen Qualifikationen

1 Einleitung

Anfang April 2024 wurde die Anerkennung- und Bewertungsstatistik 2022/2023 durch die Statistik Austria veröffentlicht.¹ Von 1. Oktober 2022 bis 30. September 2023 wurden 13.302 Anträge auf Anerkennung oder Bewertung gestellt. Im Vergleichszeitraum der Vorperiode waren es 10.043 Anträge. Basis für diese Statistik ist das Anerkennungs- und Bewertungsgesetz (AuBG), das auf die Verfahren zur Anerkennung und Bewertung ausländischer Bildungsabschlüsse und Berufsqualifikationen, die in die Gesetzgebungskompetenz des Bundes fallen, anwendbar ist.

Die tatsächlichen Antrags- und Entscheidungszahlen können durchaus höher sein, da rein landesgesetzlich geregelte Anerkennungsverfahren nicht unbedingt der Statistik Austria gemeldet werden müssen.

2 Die Zahlen im Detail und aktuelle Entwicklungen im Anerkennungsrecht

8.318 Personen wurden von 1. Oktober 2022 bis 30. September 2023 ein Bildungsabschluss oder eine Berufsqualifikation abschließend anerkannt oder bewertet. Davon waren 3.228 Männer und 5.090 Frauen (61,2 Prozent). Mit 39,1 Prozent entfällt auf die Fachrichtung »Gesundheit und Sozialwesen« der größte Anteil, gefolgt von 15,4 Prozent in der Fachrichtung »Ingenieurwesen, verarbeitendes Gewerbe und Baugewerbe« und elf Prozent in der Fachrichtung »Wirtschaft, Verwaltung und Recht«.

Mehr als der Hälfte der Personen (55 Prozent) wurde eine akademische Ausbildung anerkannt oder bewertet. Von diesen 4.576 Personen waren 60,6 Prozent Frauen, 4.011 betrafen Ausbildungen aus einem EU-Staat, 2.419 aus europäischen Drittstaaten (z. B. Bosnien-Herzegowina, Serbien, Türkei, Ukraine) und 1.308 aus Asien (ohne Türkei). Hierbei wird es sich vermutlich zu einem hohen Anteil vor allem um Ausbildungen aus Syrien und dem

Iran handeln. Überdies wurden auch noch 222 Ausbildungen aus Afrika, 43 aus Nordamerika und 182 aus Lateinamerika anerkannt bzw. bewertet.

Die meisten Anerkennungen und Bewertungen erfolgten für Personen, die in Wien lebten (2.795 bzw. 33,6 Prozent); gefolgt von 1.321, die noch im Ausland lebten; 1.072 aus Oberösterreich, 741 aus der Steiermark und 733 aus Niederösterreich.

4.208 Personen (von 8.318) – d.h. 50,6 Prozent – erhielten eine Bewertung. Die Bewertung ist eine gutachterliche Feststellung über das Ausmaß der Entsprechung eines ausländischen Bildungsabschlusses oder einer ausländischen Berufsqualifikation mit einem inländischen Bildungsabschluss oder einer inländischen Berufsqualifikation.² Diese Gutachten sind u.a. vom Arbeitsmarktservice (AMS) für eine zielgerichtete und qualifikationsadäquate Betreuung und Vermittlung von Arbeitskräften mit ausländischen Bildungsabschlüssen oder Berufsqualifikationen zu berücksichtigen.³

Bei 2.874 Personen handelte es sich hierbei um eine universitäre Ausbildung. Zwei Drittel dieser Antragsteller*innen waren weiblich. Diese Bewertungen werden durch ENIC NARIC Austria (angesiedelt beim Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Forschung, kurz: BMBWF) erstellt. Die Zeugnisbewertung einer ausländischen Hochschulqualifikation erfolgt online über das Portal www.aais.at (Anerkennungs-, Antrags- und Informationssystem, kurz: AAIS). Für die Zeugnisbewertung einer ausländischen Hochschulqualifikation wurde eine Kostenbeteiligung von 150 Euro erhoben.

Schulische Bewertungen erfolgen durch unterschiedliche Abteilungen des Bildungsbereiches des BMBWF. Auch hier erfolgt die Antragstellung online (www.asbb.at). Anträge sind kostenlos. Die meisten Bewertungen werden im Bereich der Berufsbildenden Höheren (529) und Allgemeinbildenden Höheren Schulen (268) erstellt.

Die Anforderungen für eine schulische Bewertung sind durchaus hoch und indirekt zusätzlich mit hohen Kosten verbunden.

¹ Vgl. www.statistik.at/fileadmin/pages/315/Anerkennung_und_Bewertungen_2022_23.ods.

² Vgl. § 6 AuBG.

³ § 10 AuBG.

Neben dem Abschluss- sind auch Jahreszeugnisse, zum Teil noch zusätzliche Nachweise erforderlich.⁴ Unabhängig davon, dass nicht alle ihre Jahreszeugnisse – wenn vorhanden – auf einer Flucht bzw. im Rahmen der Migration mitnehmen, müssen diese Unterlagen gegebenenfalls noch beglaubigt und gerichtlich beidseitig auf Deutsch übersetzt werden.

Gleichzeitig ist die Bewertung für weiterführende Studien an Universitäten und Fachhochschulen nicht ausschlaggebend, da die jeweilige akademische Bildungseinrichtung autonom über die Aufnahme entscheidet, wenn es keine internationalen (Lissabonner Anerkennungsübereinkommen) oder bilateralen Abkommen (z.B. mit Bosnien und Herzegowina, Serbien) über die Gleichwertigkeit von Reifezeugnissen gibt.

Bei 3.338 Personen (von 8.318) wurde eine ausländische Ausbildung ohne Ausgleichsmaßnahmen formal voll anerkannt. 2.776 davon waren Personen mit einer EU-Ausbildung. Im Vordergrund steht hierbei die Richtlinie 2005/36/EG über die Anerkennung von EU-Berufsqualifikationen. Diese gilt ausschließlich für reglementierte (gesetzlich geregelte) Berufe und unterscheidet drei Säulen der Anerkennung:

- automatische Anerkennung für sieben Berufe (Humanmedizin, Zahnmedizin, Diplomierte Krankenpflege, Hebamme, Tiermedizin, Apotheker*innen, Architekt*innen);
- Anerkennung von Berufserfahrung;
- allgemeine Regelung für die Anerkennung von Ausbildungsnachweisen.

Bei 2.576 Personen wurden Qualifikationen in der Fachrichtung »Gesundheit und Soziales« ohne Ausgleichsmaßnahmen anerkannt. Es ist davon auszugehen, dass es sich hierbei vor allem um Abschlüsse der allgemeinen Krankenpflege und von Ärzt*innen aus der EU-EWR handelt. Diese sind grundsätzlich automatisch anerkannt, da die Mindestanforderungen in der Ausbildung durch die Richtlinie vorgeschrieben sind. Zuständig für die Anerkennung von Gesundheits- und Krankenpflegeberufen in Österreich ist das Bundesministerium für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz (BMSGPK) und für Ärzt*innen die Österreichische Ärztekammer.

Abschlüsse der Gesundheits- und Krankenpflege und von Ärzt*innen aus Drittstaaten mussten hingegen ein Nostrifikationsverfahren eines Amtes der Landesregierung, ein Nostrifizierungsverfahren an einer Fachhochschule⁵ bzw. einer der Medizinischen Universitäten (Wien, Innsbruck, Graz) mit unterschiedlichsten Auflagen durchlaufen. Ärzt*innen aus Drittstaaten müssen zusätzlich danach noch ein Anrechnungsverfahren bei der Ärztekammer durchführen und zumindest Teile der post-promotionellen Ausbildung nachholen.⁷

4 Für eine Bewertung mit einem österreichischen AHS-Reifezeugnis ist der zusätzliche Nachweis über Hochschulauftahmepfungen und bereits erfolgreich absolvierte Studienzeiten empfehlenswert. (Informationen auf www.asbb.at).

5 Seit 1. Jänner 2020 sind für die Nostrifizierung von Ausbildungen im postsekundären bzw. tertiären Bereich der Gesundheits- und Krankenpflege die Fachhochschulen in Österreich zuständig.

6 Informationen zur Anerkennung von Gesundheits- und Krankenpflegeausbildungen, Jänner 2024 (https://media.anlaufstelle-erkennung.at/Infoblatt_Pflegeberufe_Anerkennung.pdf).

7 Ablauf der Nostrifizierung und Anerkennung für HumanmedizinerInnen mit Berufsqualifikationen aus einem Drittstaat, Jänner 2024 (https://media.anlaufstelle-erkennung.at/Infoblatt_Nostrifizierung_Humanmedizin.pdf).

Für die Dauer der Covid-19-Pandemie durften Personen mit einem ausländischen Medizinabschluss beschäftigt werden. Die Nostrifizierung (einer Ausbildung aus einem Drittstaat) oder eine EU-Berufsanerkennung waren nicht erforderlich. Diese ärztliche Tätigkeit durfte nur in Zusammenarbeit mit einem/einer in Österreich berufsberechtigten Arzt bzw. Ärztin erfolgen, und die Tätigkeit musste der Österreichischen Ärztekammer gemeldet werden.

Mit 30. Juni 2023 endete für Personen mit einem ausländischen Medizinabschluss die Möglichkeit, eine ärztliche Tätigkeit im Rahmen einer Pandemie ohne Nostrifizierung aufzunehmen. Aufrechte Bewilligungen der Pandemiebeschäftigung gelten noch bis Ende Juli 2024. Durch eine Novelle des Ärztegesetzes wurde jedoch die Möglichkeit geschaffen, dass diese Personengruppe den ärztlichen Beruf weiterhin ausüben darf und berechtigt ist, sich befristet bis 1. August 2028 in die Ärzteliste eintragen zu lassen.⁸ Bis dahin müssen sie ihre Nostrifizierung abgeschlossen haben.

Zusätzlich wurden noch 526 Qualifikationen aus dem Fachbereich »Gesundheit und Soziales« mit abgeschlossenen Ausgleichsmaßnahmen anerkannt. Im Vergleich dazu wurden nur 137 Bewertungen erstellt, da diese kaum unmittelbar arbeitsmarktpolitisch nutzbar sind. Eine Beschäftigung im Gesundheitsbereich ist nur nach formaler Anerkennung möglich. Überdies konnten nur akademische Gesundheitsberufe bewertet werden. Schulische Zeugnisse und Fachausbildungen (z.B. Pflegeassistent) im Gesundheitsbereich unterliegen nicht der Zuständigkeit des Bildungsministeriums und somit auch nicht den Bewertungsregeln des Anerkennungs- und Bewertungsgesetzes (AuBG).

Durch Novellen des Gesundheits- und Krankenpflegegesetzes (GuKG) wurden zuletzt befristete Möglichkeiten der Beschäftigung in der Pflegefachassistent bzw. in der Pflegeassistent geschaffen⁹:

- Personen, die eine Anerkennung bzw. Nostrifizierung im gehobenen Dienst für Gesundheits- und Krankenpflege unter Auflagen erworben haben, können ab Erlassung des Anerkennungs- (EU-EWR-Qualifikation) bzw. Nostrifizierungsbescheides (Qualifikation eines Drittstaates) zwei Jahre befristet in der Pflegefachassistent beschäftigt werden.
- Personen, die eine Anerkennung bzw. Nostrifikation als Pflegefachassistent unter Auflagen erworben haben, können ab Erlassung des Anerkennungs- bzw. Nostrifikationsbescheides zwei Jahre befristet in der Pflegeassistent beschäftigt werden.
- Personen, die eine Anerkennung bzw. Nostrifikation als Pflegeassistent unter Auflagen erworben haben, können ab Erlassung des Anerkennungs- bzw. zwei Jahre befristet in der Pflegeassistent unter Anleitung und Aufsicht beschäftigt werden.

Ausgleichsmaßnahmen oder Ergänzungsausbildungen müssen in diesen Fällen noch nicht absolviert worden sein. Da diese Personen nur eine Stufe darunter beschäftigt werden dürfen, können

8 Laut Auskunft der Österreichischen Ärztekammer sind mit Stand 12. Oktober 2023 in Summe 242 ausschließlich im Ausland berufsberechtigte Ärzt*innen und 26 Nostrifikant*innen mit einer solchen Tätigkeit davon betroffen.

9 Vgl. §§ 28a Abs. 7, 31 Abs.1a, 87 Abs.11 und 12 und 89 Abs. 9 und 10 GuKG.

vor allem die praktischen Zeiten nicht im Anerkennungsverfahren angerechnet werden. Bei weiteren Novellen sollte daher überlegt werden, eine Beschäftigung unter Aufsicht im beantragten Beruf zu ermöglichen und diese Zeiten im weiteren Anerkennungsverfahren zu berücksichtigen.

Unter allen im Gesundheitsberuferegister¹⁰ eingetragenen GuK-Berufen wurden 2022 rund elf Prozent aller Ausbildungsabschlüsse im Ausland erworben. 154.184 Ausbildungen wurden in Österreich, 12.978 in einem EU- oder EWR-Land inkl. Schweiz und 5.342 in einem Drittstaat abgeschlossen. Im Vergleich zu 2021 gibt es 960 mehr anerkannte Abschlüsse aus dem Ausland (2021: 12.338 aus einem EU- oder EWR-Land inkl. Schweiz und 5.022 aus einem Drittstaat).

89 Prozent aller Berufsberechtigten in den GuK-Berufen haben somit ihre berufliche Erstqualifikation in Österreich erworben. Eine Analyse nach Bundesländern zeigt hier Unterschiede: Der Anteil der Berufsangehörigen mit inländischem Abschluss reicht von 77 Prozent in Wien bis hin zu 95 Prozent in Kärnten. Die größten Unterschiede zwischen den Bundesländern bestehen bei den Diplomierten Gesundheits- und Krankenpfleger*innen, von denen in Wien mehr als ein Viertel die Erstqualifikation nicht in Österreich erworben hat, wohingegen der entsprechende Wert in Kärnten nur sechs Prozent beträgt.¹¹

Auch pädagogische Qualifikationen sind in Österreich grundsätzlich reglementiert (z. B. Lehrer*innen, Elementarpädagog*innen). Hierbei erfolgte nur bei 181 Personen eine Anerkennung (106 ohne Ausgleichsmaßnahmen und 75 nach abgeschlossenen Ausgleichsmaßnahmen). Erfahrungsgemäß wird es sich auch hier wieder vor allem um EU-EWR-Ausbildungen handeln.

Im Unterschied zum Gesundheitsbereich sind diesbezügliche Qualifikationen innerhalb der EU-EWR aber nicht automatisch anerkannt. Es gilt die allgemeine Regelung für die Anerkennung von Ausbildungsnachweisen. Hierbei wird die Ausbildung in Bezug auf das Niveau auf wesentliche Unterschiede verglichen. Berufliche Erfahrungen und Praxis müssen im Verfahren berücksichtigt werden und können wesentliche Unterschiede ausgleichen. Sollten diese weiterhin bestehen, so müssen sie durch eine Eignungsprüfung oder einen Anpassungslehrgang ausgeglichen werden.

Die Lehrer*innenausbildung in Österreich ist im Vergleich zu anderen Ländern anders gestaltet, da es ein eigenes Lehramtsstudium mit zwei notwendigen Unterrichtsfächern im Sekundarbereich gibt.

Anträge auf Anerkennung einer EU-/EWR-Lehrer*innenqualifikation müssen nach einer Registrierung für offene Stellen bei einer der Bildungsdirektionen gestellt werden. Bereits zu diesem Zeitpunkt müssen sehr gute Deutschsprachkenntnisse nachgewiesen werden. Drittstaatsausbildungen müssen an einer der Pädagogischen Hochschulen bzw. an einer Universität nostrifiziert werden.

Im pädagogischen Bereich gibt es überdies 444 Bewertungen. Aufgrund des aktuellen Mangels an Lehrkräften besteht auch die Möglichkeit, dass man mit Sonderverträgen und ohne notwendige Nostrifizierung beschäftigt werden kann. Es genügt eine Bewertung, und es müssen perfekte Deutschkenntnisse vorliegen (Niveau C1 es gemeinsamen Europäischen Referenzrahmen für Sprachen).

Elementarpädagogikausbildungen aus Drittstaaten müssen beim Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Forschung nostrifiziert werden. Die spezielle österreichische Elementarpädagogikausbildung und der exzessive Lehr- und Studienplanvergleich (ausländische Elementarpädagog*innen werden zumeist tertiär ausgebildet) im Nostrifikationsverfahren führen normalerweise zu vielen nachzuholenden Prüfungen, die an einer der Bildungsanstalten für Elementarpädagogik als außerordentliche/r Schüler*in absolviert werden müssten. Praktisch kommt dies jedoch kaum vor.

EU-EWR-Ausbildungen in diesem Bereich hingegen müssen im Sinne der EU-Richtlinie (»wesentliche Unterschiede«) über die Anerkennung von Berufsqualifikationen durch eines der Ämter der Landesregierung anerkannt werden. Diesbezügliche Anträge führen normalerweise auch zu einem Erfolg, und es ist nur mit wenigen Ergänzungsaufgaben zu rechnen.

Zusätzlich gibt es noch eine Vielzahl alternativer Kinderbetreuungsberufe, die jeweils nur für ein Bundesland geregelt sind.¹² Vermutlich scheinen diesbezügliche Anerkennungs- und Anrechnungsverfahren in der Anerkennungsstatistik kaum auf.

Ein spezielles Anerkennungsverfahren gibt es im Bereich der beruflichen Facharbeiter*innenausbildung (»Lehre«): die Gleichhaltung. Durch Schule und / oder durch Arbeit erworbene berufliche ausländische Qualifikationen können – unabhängig davon, ob es sich dabei um eine Ausbildung aus einem EWR- oder Nicht-EWR-Staat handelt – im Sinne des Berufsausbildungsgesetzes (BAG) mit einem österreichischen Lehrabschluss gleichgehalten werden. Zuständig ist das Bundesministerium für Arbeit und Wirtschaft (BMAW).

Voraussetzungen sind der Nachweis von gleichwertigen fachlichen Kenntnissen und Fertigkeiten auf Grundlage des österreichischen Berufsbildes und ein dem österreichischen Lehrabschluss entsprechender Anteil an praktischen Ausbildungsteilen (unter Berücksichtigung bereits erworbener Berufserfahrung im In- oder Ausland).

Der Antrag auf Gleichhaltung kann zu einer vollen Gleichhaltung oder zur Zulassung zu einer verkürzten Lehrabschlussprüfung (praktische Prüfung und / oder Fachgespräch), wenn Ausbildungsunterschiede bestehen, führen. Laut Anerkennungs- und Bewertungsstatistik 2022/2023 erhielten 526 Personen eine Anerkennung ohne Ausgleichsmaßnahmen im Bereich der Lehre und somit die volle Gleichhaltung.¹³ Zusätzlich wurden 129 Personen zur verkürzten Lehrabschlussprüfung zugelassen.¹⁴

¹⁰ Vgl. www.gesundheit.gv.at/gesundheitsleistungen/gesundheitsberuferegister.html.

¹¹ Vgl. Jahresbericht Gesundheitsberuferegister 2022, Wien, Juli 2023 ([www.sozialministerium.at/dam/jcr:61d6ea69-4b5a-4b78-b7c5-fe7841227570/GBR-Jahresbericht_2022_\(final\).pdf](http://www.sozialministerium.at/dam/jcr:61d6ea69-4b5a-4b78-b7c5-fe7841227570/GBR-Jahresbericht_2022_(final).pdf)).

¹² Kinderbetreuungsberufe und deren Anerkennung in Österreich, Dezember 2021 (https://media.anlaufstelle-erkennung.at/Kinderbetreuungsberufe_österreichweit_Dez2021.pdf)

¹³ In der Praxis wird dies durch einen eigenen Gleichhaltungsbescheid dokumentiert. Betroffene bekommen jedoch keinen österreichischen Lehrbrief.

¹⁴ In der Anerkennungs- und Bewertungsstatistik sind diese jedoch nur unter Pflichtschule erfasst, obwohl die Grundlage hierfür zumeist eine Berufsbildende Mittlere oder Höhere Schule (BMHS) ist.

3 Fazit

In den nächsten Jahren ist damit zu rechnen, dass die Anträge auf Bewertungen und im Speziellen auf Anerkennung weiterhin steigen werden. Bedingt durch den Fachkräftemangel wird verstärkt im Ausland angeworben. Inzwischen erfolgt dies auch bei Gesund-

heits- und Krankenpflegeberufen, die grundsätzlich reglementiert sind, die aber durch die Möglichkeit der vorläufigen Beschäftigung auch eine »Rot-Weiß-Rot-Karte« für die kriteriengeleitete Zuwanderung von Drittstaatsangehörigen nach Österreich ermöglicht, auch wenn die Nostrifikationen bzw. Nostrifizierungen noch nicht voll abgeschlossen wurden.



www.ams-forschungsnetzwerk.at

... ist die Internet-Adresse des AMS Österreich für die Arbeitsmarkt-, Berufs- und Qualifikationsforschung

Anschrift des Autors

Norbert Bichl – Beratungszentrum für Migranten und Migrantinnen
Koordination – Anlaufstellen für Personen mit im Ausland erworbenen
Qualifikationen (AST)
Lassallestraße 1 / 3. Stock, 1020 Wien
E-Mail: n.bichl@migrant.at
Internet: www.anlaufstelle-erkennung.at & www.migrant.at

Alle Publikationen der Reihe AMS info können über das AMS-Forschungsnetzwerk abgerufen werden. Ebenso stehen dort viele weitere Infos und Ressourcen (Literaturdatenbank, verschiedene AMS-Publikationsreihen, wie z.B. AMS report, FokusInfo, Spezialthema Arbeitsmarkt, AMS-Qualifikationsstrukturbericht, AMS-Praxishandbücher) zur Verfügung – www.ams-forschungsnetzwerk.at.

P. b. b.

Verlagspostamt 1200, 02Z030691M

Medieninhaber, Herausgeber und Verleger: Arbeitsmarktservice Österreich, Abt. Arbeitsmarktforschung und Berufsinformation/ABI, Sabine Putz, René Sturm, Treustraße 35–43, 1200 Wien
Juni 2024 • Grafik: Lanz, 1030 Wien • Druck: Ferdinand Berger & Söhne Ges.m.b.H., 3580 Horn

